# Reisepass – Minderjährige unter 18 Jahren

## ****ACHTUNG****

**Jeder sechste Reisepass läuft 2017 ab – Rechtzeitig beantragen spart Zeit**

1,1 Millionen Reisepässe verlieren im Jahr 2017 ihre Gültigkeit. Das sind deutlich mehr als in einem durchschnittlichen Jahr. Vor allem in den Monaten März bis Juli 2017 wird es zu einem großen Andrang und längeren Wartezeiten in den Passämtern kommen. Wer eine Reise plant, sollte also rechtzeitig prüfen ob sein Reisepass noch gültig ist.

## Allgemeine Informationen für Reisepass - Minderjährige unter 18 Jahren

**Seit dem 15. Juni 2012** benötigt **jedes Kind** für Auslandsreisen einen **eigenen Pass** oder – sofern es nach den Einreisebestimmungen des Gastlandes zulässig ist – einen Personalausweis.

Die erstmalige Ausstellung von Reisedokumenten, die innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes erfolgt, ist gebührenbefreit. Erfolgt die erstmalige Antragstellung genau am zweiten Geburtstag, beträgt die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments bereits fünf Jahre.

Ausführliche Informationen zu Notfällen, Reisepass mit Chip etc. finden sich unter [Reisepass – Passpflicht, Einreisebestimmungen usw.](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020950.html)

## Persönliche Antragstellung – Identitätsfeststellung für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

Bei der Antragstellung muss das Kind (ab der Geburt, daher auch ein Baby) zur Identitätsfeststellung persönlich anwesend sein. Die [Vertretungsbefugnis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html#ErforderlicheUnterlagen) der Antragstellerin/des Antragstellers muss nachgewiesen werden.

## Pass mit Chip/Fingerabdrücke für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

Seit dem 15. Juni 2009 werden – auch für Kinder – ausschließlich Reisepässe mit Chip ausgestellt. Auf dem Chip werden die persönlichen Daten und das Lichtbild gespeichert. Ab dem 12. Geburtstag werden auch die Fingerabdrücke erfasst und am Chip gespeichert. Davor werden die Fingerabdrücke nicht abgenommen ("Kinderpass").

Ausführliche Informationen zu Notfällen, Reisepass mit Chip etc. finden sich unter [Reisepass – Passpflicht, Einreisebestimmungen usw.](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020950.html)

## Gültigkeitsdauer von Reisepässen für Minderjährige unter 18 Jahren

* Bis zwei Jahre: **zwei Jahre**
* Ab dem 2. Geburtstag: **fünf Jahre**
* Ab dem 12. Geburtstag: **zehn Jahre**

## Voraussetzungen für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

**Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist die österreichische [Staatsbürgerschaft](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/26/Seite.260000.html).

* Bei Kindern und unmündigen Minderjährigen (unter 14 Jahren) muss den Antrag [die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl) stellen.
* Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) können den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses selbst stellen, sofern die Zustimmung [der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl) vorliegt.

Empfohlen wird, dass die Zustimmung durch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter persönlich vor der Passbehörde erfolgt. Dazu ist es notwendig, dass sich die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter mit einem [amtlichen Lichtbildausweis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) legitimiert. Ist dies nicht möglich, sind eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters sowie der amtliche Lichtbildausweis der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

* Antragstellung durch Dritte (z.B. Verwandte):  
  Schriftliche [Vollmacht](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990013.html) und Vorlage eines [amtlichen Lichtbildausweises](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

**HINWEIS**

* **Vorlage von Originalen/beglaubigten Kopien**Zustimmungserklärungen/Vollmachten/Urkunden/Reisedokumente sind im Original vorzulegen. Kopien sind gerichtlich oder notariell zu [beglaubigen](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990098.html).
* Bitte beachten Sie, dass bei der Passausstellung dem Schutz der Kinder höchste Priorität zukommt und in Fällen, in denen [die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl) nicht anwesend ist, die Behörde die Voraussetzungen der Ausstellung genau zu prüfen hat.
* Im Zweifelsfall können daher von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden (z.B. wenn Zweifel an der Korrektheit der Daten bestehen).

## Zuständige Stelle für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses kann im Inland – **unabhängig vom** [**Wohnsitz**](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991365.html)**– bei jeder** **Passbehörde** gestellt werden. **Antragstellung bei der Gemeinde**: Einige **Gemeinden** nehmen Reisepassanträge entgegen und leiten diese an die zuständige Passbehörde weiter. Nähere Informationen finden sich bei der entsprechenden Gemeinde. Bei Antragstellung über die Gemeinde muss mit einer längeren Wartezeit bis zur Zustellung des Reisepasses gerechnet werden.

Die Passbehörde:

* Die [Bezirkshauptmannschaft](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-RL-ReisepassAusstellung)
  + In [Leoben](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-ReisepassAusstellung_Leoben) und [Schwechat](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-ReisepassAusstellung_Schwechat): die Gemeinde
* In [Statutarstädten](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991304.html): der [Magistrat](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-RL-ReisepassAusstellung)
  + In Wien: die [Magistratischen Bezirksämter](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassserviceWien)

## Verfahrensablauf für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

Ein Reisepass für unmündige Minderjährige kann nur **von der Person beantragt** werden, die auch die **gesetzliche Vertretung** (Obsorge) für das Kind hat.

Beispiele:

* Für **Kinder**, dessen Elternteile miteinander verheiratet sind, sind beide vertretungsbefugt, solange die Ehe aufrecht ist.
* Für **Kinder**, dessen Elternteile nicht miteinander verheiratet sind, ist grundsätzlich die Mutter vertretungsbefugt. Falls die Vertretungsbefugnis (im Falle einer gemeinsamen Obsorge) auch für den Vater gilt, muss er dies nachweisen.
* Für **Kinder aus einer geschiedenen Ehe** ist jene Person vertretungsbefugt, auf die die Obsorge übertragen wurde. Die Obsorgebefugnis muss nachgewiesen werden.

Die **Unterschrift am Antragsformular** im Scanfeld (befindet sich rechts oben am Formular) wird vom Kind selbst oder von anderen Personen (Begleitperson bzw. Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Passbehörde in Blockbuchstaben) geleistet.

### Zustellung des Reisepasses

**Normale Zustellung:** Die Passbehörde stellt den Reisepass nicht direkt aus, dieser wird innerhalb von ca. fünf Arbeitstagen mit einem [RSb](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991272.html)-Brief an die angegebene Adresse (z.B. Wohnung, Arbeitsstätte, Passbehörde) zugestellt.

**Expresspass:** Auf Wunsch wird auch ein **Expresspass** ausgestellt, der sowohl in der Produktion als auch bei der Zustellung bevorzugt behandelt wird.

**Ein-Tages-Expresspass:** Dieser wird am nächsten Arbeitstag mit einem eigenen Botendienst zugestellt.

Bei Antragstellung über die Gemeinde muss mit einer längeren Wartezeit gerechnet werden.

### Verständigungsservice

Bürgerinnen/Bürger können sich durch einen [Verständigungsservice](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-VerstaendigungsserviceReisepass) an einem bestimmten Datum per E-Mail an die Passerneuerung bzw. -änderung erinnern lassen.

## Erforderliche Unterlagen für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

## Alter Reisepass der minderjährigen Person vorhanden - Erforderliche Unterlagen für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

**Alter Reisepass der minderjährigen Person vorhanden:**

[Amtlicher Lichtbildausweis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) der Antragstellerin/des Antragstellers (in der Regel Mutter/Vater)

Alter Reisepass der minderjährigen Person (nicht mehr als fünf Jahre abgelaufen bzw. auf Lichtbild identifizierbar)

Ein Passbild von der minderjährigen Person (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991253.html) (in Farbe)

[Nachweis der Vertretungsbefugnis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html#vertretung)

Gegebenenfalls [zusätzliche Unterlagen](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html#zusaetzliche)

Der **Nachweis der Vertretungsbefugnis** kann auf folgende Arten erbracht werden:

Heiratsurkunde der Eltern bei aufrechter Ehe oder

Erklärung der gemeinsamen Obsorge gemäß [§ 177 Abs 2 ABGB](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-177ABGB) oder

vor Gericht geschlossene rechtswirksame Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge oder

pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung gemäß [§ 177 Abs 3 ABGB](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-177ABGB) oder

durch einen mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Obsorgebeschluss

Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde inklusive beglaubigter Übersetzung oder

**Antragstellung durch Dritte:** Schriftliche [Vollmacht](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990013.html) und Vorlage eines [amtlichen Lichtbildausweises](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

**Antragstellung durch mündigen Minderjährigen (zwischen 14 und 18 Jahren):**

Mündliche (Anwesenheit)/schriftliche Zustimmung [der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl) (eventuell in Verbindung mit einem Nachweis der Obsorge) sowie

Vorlage eines [amtlichen Lichtbildausweises](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) [der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl)

Weiters wäre die Identität der mündigen Minderjährigen/des mündigen Minderjährigen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist der Identitätsnachweis durch eine Zeugin/einen Zeugen zu erbringen, die/der sich selbst mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren muss.

**Gegebenenfalls** werden folgende **zusätzliche Unterlagen** benötigt:

Bei Namensänderung: aktuelle Geburtsurkunde oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid

Bei Unklarheiten zur Namensführung, zur Namensschreibweise (beispielsweise ß/ss, Doppelnamen), zum Geburtsort und ähnliches: Geburtsurkunde, rechtskräftiger Namensänderungsbescheid, Staatsbürgerschaftsdokumente

**Im Einzelfall** können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

## Kein Reisepass, aber ein Personalausweis der minderjährigen Person vorhanden: - Erforderliche Unterlagen für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

**Kein Reisepass, aber ein Personalausweis der minderjährigen Person vorhanden:**

[Amtlicher Lichtbildausweis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) der Antragstellerin/des Antragstellers (in der Regel Mutter/Vater)

Personalausweis der minderjährigen Person (minderjährige Person auf Lichtbild identifizierbar)

Ein Passbild von der minderjährigen Person (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991253.html) (in Farbe)

[Nachweis der Vertretungsbefugnis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html#vertretung)

Gegebenenfalls [zusätzliche Unterlagen](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html#zusaetzliche)

Der **Nachweis der Vertretungsbefugnis** kann auf folgende Arten erbracht werden:

Heiratsurkunde der Eltern bei aufrechter Ehe oder

Erklärung der gemeinsamen Obsorge gemäß [§ 177 Abs 2 ABGB](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-177ABGB) oder

vor Gericht geschlossene rechtswirksame Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge oder

pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung gemäß [§ 177 Abs 3 ABGB](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-177ABGB) oder

durch einen mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Obsorgebeschluss

Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde inklusive beglaubigter Übersetzung oder

**Antragstellung durch Dritte:** Schriftliche [Vollmacht](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990013.html) und Vorlage eines [amtlichen Lichtbildausweises](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

**Antragstellung durch mündigen Minderjährigen (zwischen 14 und 18 Jahren):**

Mündliche (Anwesenheit)/schriftliche Zustimmung [der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl) (eventuell in Verbindung mit einem Nachweis der Obsorge) sowie

Vorlage eines [amtlichen Lichtbildausweises](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) [der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl)

Weiters wäre die Identität der mündigen Minderjährigen/des mündigen Minderjährigen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist der Identitätsnachweis durch eine Zeugin/einen Zeugen zu erbringen, die/der sich selbst mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren muss.

**Gegebenenfalls** werden folgende **zusätzliche Unterlagen** benötigt:

Bei Namensänderung: aktuelle Geburtsurkunde oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid

Bei Unklarheiten zur Namensführung, zur Namensschreibweise (beispielsweise ß/ss, Doppelnamen), zum Geburtsort und ähnliches: Geburtsurkunde, rechtskräftiger Namensänderungsbescheid, Staatsbürgerschaftsdokumente

**Im Einzelfall** können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

## Kein Reisepass und kein Personalausweis der minderjährigen Person vorhanden: - Erforderliche Unterlagen für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

**Kein Reisepass und kein Personalausweis der minderjährigen Person vorhanden:**

[Amtlicher Lichtbildausweis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) der Antragstellerin/des Antragstellers (in der Regel Mutter/Vater)

[Geburtsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990006.html) der minderjährigen Person

[Staatsbürgerschaftsnachweis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/26/Seite.260100.html) der minderjährigen Person

Ein Passbild von der minderjährigen Person (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991253.html) (in Farbe)

[Nachweis der Vertretungsbefugnis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html#vertretung)

Gegebenenfalls [zusätzliche Unterlagen](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html#zusaetzliche)

Der **Nachweis der Vertretungsbefugnis** kann auf folgende Arten erbracht werden:

Heiratsurkunde der Eltern bei aufrechter Ehe oder

Erklärung der gemeinsamen Obsorge gemäß [§ 177 Abs 2 ABGB](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-177ABGB) oder

vor Gericht geschlossene rechtswirksame Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge oder

pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung gemäß [§ 177 Abs 3 ABGB](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-177ABGB) oder

durch einen mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Obsorgebeschluss

Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde inklusive beglaubigter Übersetzung oder

**Antragstellung durch Dritte:** Schriftliche [Vollmacht](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990013.html) und Vorlage eines [amtlichen Lichtbildausweises](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

**Antragstellung durch mündigen Minderjährigen (zwischen 14 und 18 Jahren):**

Mündliche (Anwesenheit)/schriftliche Zustimmung [der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl) (eventuell in Verbindung mit einem Nachweis der Obsorge) sowie

Vorlage eines [amtlichen Lichtbildausweises](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html) [der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992502.hmtl)

Weiters wäre die Identität der mündigen Minderjährigen/des mündigen Minderjährigen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist der Identitätsnachweis durch eine Zeugin/einen Zeugen zu erbringen, die/der sich selbst mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren muss.

**Gegebenenfalls** werden folgende **zusätzliche Unterlagen** benötigt:

Bei Namensänderung: aktuelle Geburtsurkunde oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid

Bei Unklarheiten zur Namensführung, zur Namensschreibweise (beispielsweise ß/ss, Doppelnamen), zum Geburtsort und ähnliches: Geburtsurkunde, rechtskräftiger Namensänderungsbescheid, Staatsbürgerschaftsdokumente

**Im Einzelfall** können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

## Kosten für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

* Bis zum bzw. am 2. Geburtstag:
  + Normale Zustellung bei Erstausstellung: gebührenfrei
  + Normale Zustellung bei Ausstellung eines weiteren Reisepasses, z.B. wegen Namensänderung: 30 Euro
  + Expresszustellung: 45 Euro
  + Ein-Tages-Expresspass: 165 Euro
* Nach dem 2. Geburtstag:
  + Normale Zustellung: 30 Euro
  + Expresszustellung: 45 Euro
  + Ein-Tages-Expresspass: 165 Euro
* Ab dem 12. Geburtstag:
  + Normale Zustellung: 75,90 Euro
  + Expresszustellung: 100 Euro
  + Ein-Tages-Expresspass: 220 Euro

## Zusätzliche Informationen für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

### Weiterführende Links

[Information Ein-Tages-Expresspass (BMI)](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/2/Zustellzeiten_Ein_Tages_Expresspass_20140312_2.pdf)

## Rechtsgrundlagen für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

* [Passgesetz](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassG) (PassG)
* [Passverordnung](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassV) (PassV)
* [Passgesetz-Durchführungsverordnung](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassG-DV) (PassG-DV)
* § [35](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-GebG_35) Abs 6 [Gebührengesetz](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-Gebuehrengesetz1957) (GebG)

## Zum Formular für Pass:Minderjährige unter 18 Jahren

Bei Antragstellung bei der **Passbehörde** (auch bei den Magistratischen Bezirksämtern in Wien) ist **kein Formular** notwendig, die Passbehörde nimmt eine Niederschrift auf. Das **Formular** wird in der Regel nur bei der Antragstellung über das **Gemeindeamt** benötigt.

[Reisepass für Minderjährige – Ausstellung – Antrag](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-Formular_2461_Formatseite)